

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

35 (11.2.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 6

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 6

Preis: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto, vom Verlage Karlsruhe i. B.,
Karlstr. 14, bezogen werden.

11. Februar 1925

Denkschrift

Über die Entwicklung der Besoldung der Reichsbeamten v. 1897 bis Dezember 1924

Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 14. Januar 1925 dem Reichstag und Reichsrat eine Denkschrift über die Entwicklung der Besoldung der Reichsbeamten von 1897 bis Dezember 1924 vorgelegt. Sie geht einleitend davon aus, man dürfe, um sich ein richtiges Bild von der Entwicklung der Beamtenbesoldung zu machen, sie nicht für sich allein betrachten, sondern müsse sie in Beziehung bringen zur Entwicklung des gesamten Volkseinkommens, der von diesem zu tragenden Steuerlasten, der Entwicklung der Gehälter und Löhne der Privatwirtschaft, der Preisentwicklung, kurz mit dem gesamten Gebiet der Volkswirtschaft. Auch dürfe man nicht eine einzelne Besoldungsregelung für sich betrachten, sondern man müsse sich einen Überblick verschaffen über einen längeren Zeitraum der Entwicklung der Beamtenbesoldung überhaupt.

Demgemäß ist die Denkschrift in 6 Abschnitte gegliedert. Zunächst wird die Besoldung der Reichsbeamten von 1897 bis 1908/09 besprochen. Dann folgt die Darlegung über das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, an die sich ein Abschnitt über Kriegsteuerzulagen anschließt. Im vierten und wichtigsten Teil wird hierauf das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 mit seinen Ergänzungen bis einschließlich Dezember 1924 eingehend behandelt, worauf eine zusammenfassende Beurteilung und eine Reihe von tabellarischen Übersichten über die zahlenmäßige Auswirkung der Besoldungsbezüge in den verschiedenen Zeiträumen und Gruppen die Denkschrift abschließt.

Der Inhalt der ins einzelne gehenden Denkschrift ist wichtig genug, um auch hier in großen Zügen gewürdigt zu werden. Was die Besoldungsverhältnisse in den Jahren 1897 bis 1908/09 anlangt, so muß hier zunächst daran erinnert werden, daß es bis 1909 im Reich kein Besoldungsgesetz gab. Die Gehälter der Beamten wurden bis dahin durch den Etat festgesetzt. Seit 1897 waren die Bezüge der Reichsbeamten im wesentlichen gleichgeblieben. In der Zwischenzeit hat dann das Gesamtinkommen des deutschen Volkes um rund 31 v. H. zugenommen, die Löhne der Arbeiter waren nicht nur in der Privatindustrie, sondern auch in den Staatsbetrieben um etwa 30 v. H. gestiegen. Die Preise für Lebensbedürfnisse, nicht allein für Lebensmittel, sondern auch für Wohnung und Kleidung hatten in diesem Zeitraum um etwa 20 v. H. zugenommen. Die Einkommen der Beamten waren deshalb nicht nur gegenüber dem Gesamtinkommen des Volkes und gegenüber dem Einkommen der Arbeiter sehr wesentlich zurückgeblieben, sondern die Beamten hatten auch an ihrem Realinkommen infolge Preissteigerung eine wesentliche Einbuße erlitten. Diese Verhältnisse drängten dazu, eine „organische Gehaltsaufbesserung im Zusammenhang mit der Regelung des Wohnungsgeldzuschusses für 1909“ in Aussicht zu nehmen. Da indessen die Notlage der unteren und mittleren Beamten eine weitere Hinauszögerung der Erhöhung ihrer Bezüge nicht duldet, so wurde für das Rechnungsjahr 1907/08 eine außerordentliche einmalige Zulage gewährt und zwar an Unterbeamte in Höhe von 100 Mark und an mittlere Beamte mit einem Grundgehalt bis zu 4200 Mark eine solche von 150 Mark, was einen Gesamtaufwand für die Reichsverwaltung, einschließlich Meer, Post- und Telegraphenverwaltung und Reichseisenbahnverwaltung von 23 150 000 Mark erforderte.

Am 5. November 1908 ging dem Reichstag der Entwurf eines Besoldungsgesetzes an. Darin war vorgesehen eine Erhöhung der Grundgehälter bei den unteren Beamten um rund 12-20 v. H., bei den mittleren Beamten um rund 9 bis 14 v. H., bei den höheren Beamten um rund 8-9 v. H. Ein darüber hinausgehender Beschluß der Budgetkommission, der den unteren eine Erhöhung von 15-20 v. H. und den mittleren Beamten eine solche von 9-22 v. H. zubilligen wollte, wurde vom Bundesrat für unannehmbar erklärt. Die endgültig auftragbegebene Gesamtdurchschnittserhöhung der Grundgehälter betrug

bei den unteren Beamten	16,06 v. H.
bei den mittleren Beamten	13,08 v. H.
bei den höheren Beamten	8,12 v. H.

Außer den Grundgehältern wurde auch der Wohnungsgeldzuschuß erhöht und zwar um 33,33, 45 und 40 v. H. der Höhe von 1906 bei den unteren Beamten, der Höhe von 1897 bei den mittleren und höheren Beamten.

Die Gesamterhöhung der Bezüge gegen 1897 belief sich demzufolge bei den unteren Beamten auf rund 25 v. H., bei den mittleren Beamten auf rund 17 v. H., bei den höheren Beamten auf rund 11,5 v. H.

Verglichen mit dem weiter oben Angeführten ergibt sich hiernach, daß die Steigerung der Gesamtbezüge der unteren Beamten also die Preissteigerung ausgleich, während sie bei den mittleren und höheren Beamten hinter der Preissteigerung noch zurückblieb.

Eine weitere Verringerung der Beamten der unteren Besoldungsgruppen erfolgte im Jahr 1913 und 1916, wodurch etwa die Gehaltsätze des Beschlusses der Budgetkommission (von 1909) erreicht wurden.

Der dritte Abschnitt der Denkschrift beschäftigt sich mit den Kriegsteuerzulagen. Bekanntlich hat die im Verlaufe des Krieges einsetzende Teuerung auf den verschiedenen Gebieten, insbesondere der empfindlich fühlbare Mangel an Lebensmitteln und Mobilitäten aller Art sich besonders auch gegen die breitesten Schichten der Beamten ausgewirkt. Die Reichsregierung entschloß sich daher, zunächst den gering besoldeten planmäßig angestellten und den ständig gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Beamten mit einem Dienstlohn von bis zu jährlich 2100 Mark, die Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten halten, vom 1. Oktober 1915 ab laufende Kriegsteilnahmen zu gewähren (für Verheiratete mit einem oder zwei Kindern unter 15 Jahren monatlich 3 Mark und für jedes weitere Kind monatlich 3 Mark). Bei der ständig zunehmenden Teuerung mußten diese Zulagen weiter erhöht und ausgebaut werden. Es kam zur Unterscheidung der Teuerungszulagen nach

- Orten der Ortsklasse A,
- als teuer anerkannten Orten,
- sonstigen Orten.

Wegen den laufenden Teuerungszulagen wurden zur Lösung fälliger Verbindlichkeiten und zur Beschaffung der notwendigen Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände und von Winter-

vorräten mehrmals besondere einmalige Zuwendungen gewährt. Auch an Beamte im Ruhestand und von Hinterbliebenen von Beamten und Ruhegehaltsempfängern wurden laufende Beihilfen ausbezahlt.

Nach dem Stand vom ersten Vierteljahr 1920 betrugen die Teuerungszulagen bei Beamten, die jetzt das Endgehalt der Besoldungsgruppe III VIII XI beziehen, bei ledigen Beamten 180 62 35 v. H. bei verh. Beamten mit 2 Kindern 300 105 59 v. H. des Endgrundgehalts von 1913.

Die vom Endgrundgehalt vergleichbaren Bezüge erhöhen sich also bei Beamten, die jetzt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe III VIII XI beziehen, bei ledigen Beamten auf 280 162 135 bei verh. Beamten mit 2 Kindern 400 205 159 des Endgrundgehalts von 1913.

Die Spannung zwischen diesen Bezügen, die 1913

war dadurch also auf	1 : 2,8 : 4,9 betrug
a) bei ledigen Beamten	1 : 1,6 : 2,3
b) bei verh. Beamten mit 2 Kindern	1 : 1,4 : 1,9

Gemeinen an den Grundgehältern von 1913 liegen also die vergleichbaren Bezüge der Beamten, die jetzt in die Besoldungsgruppe VIII eingestuft sind, um etwa 50 v. H., die der jetzt in Besoldungsgruppe XI eingestuft sind um etwa 60 v. H. tiefer als die der jetzt in die Besoldungsgruppe III eingestuft sind. Hieraus ergibt sich, daß die Bezüge der Beamten der mittleren und höheren Gehaltsklassen (Besoldungsgruppen) während des Krieges und kurz nach demselben in weit geringerem Maße aufgebessert wurden als die der unteren. Diese Notmaßnahme ließ sich für eine nicht zu lange dauernde Übergangszeit ertragen. Als aber die Verhältnisse auch der mittleren und höheren Beamten an Kleidung, Wäsche, Schuhwerk usw. mehr oder weniger aufgebraucht waren, ließ es sich nicht mehr länger hintanhaltend, die Teuerungszulagen so zu gestalten, daß sie auch den gesteigerten Aufwendungen im Haushalt eines Beamten in gebührender sozialer Stellung entgegenwirken konnten.

„Jedenfalls steht fest“ — so schließt die Darstellung über die Kriegsteuerzulagen — „daß die Einkommen und damit die Lebenshaltung der Beamten der mittleren und höheren Besoldungsgruppen, die schon durch die Besoldungsregelung von 1909 vergleichsweise herabgedrückt waren, in der Zeit von 1913 bis 1920 gegenüber denen der Beamten der unteren Besoldungsgruppen im Verhältnis zu 1913 weiter ganz erheblich herabgeunken waren.“ (Fortsetzung folgt.)

Beamtenanträge im Reichstag

Nr. 55.

Dr. Scholz und Genossen (Deutsche Volkspartei). Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu erklären: Die Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zum Grundgehalt sowie zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenzuschlag vom 25. November 1924 entspricht nicht den Auffassungen des Reichstags;

2. die Reichsregierung zu ersuchen, schnellstens einen Gesetzentwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes vorzulegen, der der ersten und unabwiesbaren Forderung Rechnung trägt, schon der untersten Besoldungsgruppe das Lebensnotwendige zu geben.

Des weiteren ist der Forderung Rechnung zu tragen, daß durch Einführung gleicher und ausreichender Spannungen von Gruppe zu Gruppe den Beamten der mittleren und höheren Gruppen ein Ausgleich für die Kosten der Vorbildung und den späteren Anfang des Gehaltsbezugs geboten wird, sowie daß ein Anreiz zum Eintritt in die Beamtenlaufbahn und allen Beamten ein Ansporn zum Vorwärtsstreben gegeben wird.

Nr. 66.

Schuldt (Steglich). Reichs-Bezirker und Genossen (Deutsch-Demokr.). Der Reichstag wolle beschließen: folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Aufhebung des Besoldungssperregesetzes. Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Besoldung vom 21. Dezember 1920 (Besoldungssperregesetz, Reichsgesetzbl. S. 2117) nebst Ergänzungen wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 67.

v. Guérard, Effer, Fehrenbach und Genossen (Zentrum). Der Reichstag wolle beschließen:

einen Sonder-Ausschuß für das besetzte Gebiet in derselben Stärke und mit den gleichen Befugnissen, wie ein solcher Ausschuß im letzten Reichstag bestanden hat, baldigst einzusetzen.

Nr. 73.

Schmidt (Stettin) und Genossen (Dtsch.-Nat.). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung um Vorlage eines Besoldungsgesetzes zu ersuchen, das den Lebensbedürfnissen der Beamten, besonders auch denen der unteren Gruppen, unter genügender Berücksichtigung der Frauen- und Kinderzulagen Rechnung trägt. Gleichzeitig wird die Reichsregierung ersucht, die Vierteljahrsgelaltszahlung für die Beamten usw. wieder einzuführen.

Nr. 111.

Hönneburg und Genossen (Deutsch-Demokr.). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstage unverzüglich eine Vorlage zu unterbreiten, durch die eine wesentliche gehaltliche Besserstellung der Reichswehrsoldaten und -Offiziere erfolgt, die der Bedeutung der Reichswehr für die Republik entspricht.

Nr. 112.

Hönneburg und Genossen (Deutsch-Demokr.). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, unverzüglich und mit allem Nachdruck auf die Länderregierungen einzuwirken, daß angesichts der ganz außerordentlichen Notlage, die sich aus der viel zu niedrigen Einstufung der Schutzpolizeibeamten in die Besoldungsordnungen ergibt und angesichts der überaus wichtigen Aufgaben, die sie erfüllen müssen, eine wesentliche gehaltliche Besserstellung herbeigeführt wird.

Nr. 153.

Schub (Steglich). Reichs-Bezirker und Genossen (Deutsche Demokratische Partei). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen:

- zur Ersparrung öffentlicher Ausgaben, die auf Grund der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 989 nebst Nachträgen und Ergänzungen) in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamten auf deren Antrag bei Bedarf nach Berücksichtigung der Meldungen der Zivildienstberechtigten vorzugsweise einzustellen;
- Angaben zu machen über die Zahl und das Lebensalter der auf Grund der Personalabbauverordnung in den einseitigen und dauernden Ruhestand versetzten Beamten und die dadurch notwendig gewordenen Mehrausgaben bei den einzelnen Versorgungstiteln der Reichsausgaben (einschließlich Post und Reichsbahn). Ebenso sind Angaben erwünscht über die Zahl und das Lebensalter der auf Grund des Artikels 14 der Personalabbauverordnung entlassenen, vormals lebenslanglich angestellten Beamtinnen (einschließlich Post und Reichsbahn). Für die Reichsbahn genügen die entsprechenden Angaben bis einschließlich 30. September 1924.

Nr. 157.

Schuldt (Steglich). Reichs-Bezirker und Genossen (Demokraten). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag sofort eine Gesetzesvorlage zu einer Neuregelung der Beamtengehälter und Bezüge der Angestellten und Arbeiter zu unterbreiten. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Beamten und Behördenangestellten der untersten Gehaltsgruppen der allgemeinen Teuerung entsprechend als Realinkommen mindestens das Einkommen des letzten Vorjahres bezogen müssen. Die Einkommen der mittleren und höheren Gehaltsgruppen sind so darauf aufzubauen, daß Vorbildung, Leistung und Verantwortung eine gerechte Abgeltung finden. Danach ist die Einstufung der Beamten und Angestellten in die Gehaltsgruppen nachzuprüfen. Die Sozialzulagen sind der Teuerung entsprechend anzupassen und zu einer Haushaltszulage auszugestalten.

Den Beamten sind die Bezüge vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Verbesserungen haben sich ferner auch auf die Beamten im einseitigen und dauernden Ruhestand und deren Hinterbliebenen zu erstrecken.
Berlin, den 8. Januar 1925.

Nr. 295.

Fehrenbach und Genossen (Zentrum). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag mit größter Beschleunigung den Entwurf eines Beamtengesetzes vorzulegen.

Durch dieses Gesetz sind zu regeln:

- Beamtenrechte und Pflichten,
- die Ruhestandsverhältnisse und die der Hinterbliebenen,
- der Dienststrafverfahren,
- das Dienstkrankenversicherung,
- die Beamtenrentenfürsorge,
- die Beamtenvertretungen und das Schlichtungswesen.

Nr. 400.

Fehrenbach und Genossen (Zentrum). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, in eine Nachprüfung der Beamtenbesoldung unter Berücksichtigung der sozialen Einkommenbestandteile und der Fürsorge für die mittlere und untere Beamtenenschaft einzutreten und dem Reichstag eine entsprechende Vorlage zu machen.

Die Durchführung des Personalabbaues

Dem Reichstag ist vom Finanzministerium eine Denkschrift über den Personalabbau zugegangen, die die Durchführung des Personalabbaues bis zum 1. Oktober 1924 behandelt. Danach ist in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 1. Oktober 1924 folgende Personalverminderung eingetreten:

- Sohheitsverwaltung: Beamte 10 081, Angestellte 27 474, Arbeiter 4789;
- Reichspost einschließlich Reichsbank: Beamte 43 970, Angestellte 4723, Arbeiter 28 948.

Am 1. Oktober 1924 gab es bei den Soheitsverwaltungen des Reiches noch 95 895 Beamte, 24 120 Angestellte und 45 267 Arbeiter. Bei der Reichspost und Reichsbank gab es am gleichen Zeitpunkt 250 157 Beamte, 3769 Angestellte und 50 435 Arbeiter. An weiblichen Beamten besaßen die Soheitsverwaltungen des Reiches am 1. Oktober 1924 476, die Reichspost und die Reichsbank 49 761. An weiblichen Angestellten gab es bei den Soheitsverwaltungen 7030, bei der Reichspost und Reichsbank 2071.

Nach einem bereits bekannten Beschluß der Reichsregierung sollte der allgemeine Personalabbau mit dem 31. Dezember 1924 sein Ende erreichen. Eine Übersicht unter Ausrundelegung des Standes von diesem Tage wird demnächst dem Reichstag übermittelt werden.

Die deutsche Einheitskurzschrift

In der Woche vom 2.-7. Februar sind in einem Kurzschriftkurs etwa 100 bisherige Lehrer der verschiedenen stenographischen Systeme an Höheren Lehranstalten, Handels- und Gewerbeschulen und privater Vereinsturse aus Mitteln der Regierung in das neue deutsche Einheitskurzschriftsystem eingeführt worden. Prof. Frey, der Leiter des Kurses, wird in den nächsten Wochen in Mannheim und Freiburg die Lehrer Ober- und Unterabens in das System einführen.

Aus der Denkschrift des Reichsfinanzministers über das Besoldungssperregesetz

Die vom Reich durch das Gesetz vom 30. April 1920 geschaffene Neuordnung der Besoldungsverhältnisse ging von der Erwartung aus, daß die Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften sich der Reichsregelung in allen wesentlichen Punkten anschließen würden. In der Wirklichkeit zeigte sich aber bald, daß ein Teil der Länder und insbesondere die Gemeinden bei der Regelung der Bezüge für ihre Beamten über die Reichsregelung hinausgingen, was eine starke Beunruhigung in der Beamtenschaft des Reichs hervorrief. Um den Vergleichsmöglichkeiten und Verufenen in Besoldungsangelegenheiten zwischen Reichs-, Länder- und anderen Beamten die grundsätzlichen und finanziell schwerwiegenden Auswirkungen auf das Reich auszuüben begannen, einen Riegel vorzuschieben, war die Reichsregierung mit Reichsrat und Reichstag von der Notwendigkeit überzeugt, ein Gesetz zu schaffen, das die Länder und Gemeinden in irgend einer Form bindet, über die Reichsregelung nicht hinauszugehen.

So schrieb das Württembergische Staatsministerium am 22. September 1920.

Die Erfahrungen dieses Jahres haben es allerdings als ganz unerlässlich erwiesen, daß seitens der Regierungen der Länder jetzt vor endgültiger Feststellung der Reichsbesoldungsordnung von jeder weiteren Erhöhung der Beamtenbesoldung abgesehen wird, und daß die Länder auch nach Zustandekommen des endgültigen neuen Reichsbesoldungsordnung auf eine bestimmte Zeitdauer gebunden werden, über die allgemeinen, in mühsamen und langwierigen Kämpfen herausgearbeiteten Säze der Reichsbesoldungsordnung nicht hinauszugehen. . . . da ohne eine solche auch für die Länder verbindliche Schranke ein Ende des immer unerträglicher werdenden Wettlaufs einzelner Beamtengruppen im Reich und in den Ländern eine Verhinderung des Beamtenkörpers nicht zu erhoffen wäre.

Der mit dem Besoldungssperregesetz verfolgte Zweck ist bisher insofern erreicht worden, als verhindert werden sollte, daß das Reich infolge Überbietens durch die Länder und Gemeinden immer wieder zu neuen Besoldungsregelungen für seine Beamten gezwungen würde.

Eine andere Frage ist die, ob der Zweck des Gesetzes schon so vollständig erreicht worden ist, daß es aufgehoben oder von seiner weiteren Verlängerung abgesehen werden könnte. Dazu wird zunächst bemerkt, daß trotz Bestehens des Sperrgesetzes zum Teil die Länder und in ganz besonderem Maße die Gemeinden und sonstige öffentlichen Körperschaften die Dienstbezüge ihrer Beamten auch bei sonst gleichen Verhältnissen günstiger geregelt hätten, wie das Reich. In weiteren Zeitungsäußerungen wurde die Sonderbehandlung der Gemeindebeamten und die starke Erregung der Bevölkerung hierüber behandelt und der Vorwurf ungenügender Anwendung des Besoldungssperregesetzes erhoben. Unter den vielen Beispielen günstigerer Regelungen, die die Denkschrift anführt, seien hier nur einige besonders provozierende Fälle herausgehoben:

Die der Stadtvorordnetenversammlung der Stadt Höchst a. M. gemachte Vorlage, betr. Änderung der Besoldungsordnung für die städtischen Beamten, enthielt nach Begründung folgende Bestimmungen:

„Die Stadt Höchst u. a. hat seither ihren Beamten in großzügigster Weise geholfen, so daß die städtischen Beamten ihren Kollegen in anderen gleichartigen Städten weit voraus sind, daß sie insbesondere auch den Reichs- und Staatsbeamten in Höchst gegenüber erheblich im Vorteile waren.“

Die Sonderbezüge, die die städtischen Beamten seither hatten, waren:

1. Gruppen I bis II blieben unbefehlt;
2. Die Berechnung der Bezüge erfolgte nach Ortsklasse A;
3. Alle Beamten, die rechtmäßig nur einen Ortszuschlag von 2000, 2500 und 3000 Mark zu beziehen hatten, erhielten den beschlossenen Mindestzuschlag von 3500 Mark + Ausgleichzuschlag;
4. Die Beamten haben bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im Gegensatz zu dem Vorgehen anderer Städte außerordentlich gut abgeschnitten.“

Der erste Bürgermeister, der nur 27000 Einwohner zählenden Stadt Gerswalde war in die Gruppe B 3 (die Gruppe der Ministerialdirektoren und Oberpräsidenten) eingestuft, ebenso der der 16000 Einwohner zählenden Stadt Jweibrücken, der der Stadt Wilhelmshafen (25000 Einwohner) in Gruppe B 4, der der Stadt Rahr i. B. (15200 Einwohner) in B 2 ufw.

Der Bürgermeister, der etwa 3500 Einwohner zählenden Stadt Lambrecht (Wahern) wurde nach Gruppe XIII befoldet und Zeitungsnachrichten zufolge abgebaut, weil diese Befoldung die Stadt auf die Dauer zu sehr belastete.

Sodann macht die Denkschrift darauf aufmerksam, das Besoldungssperregesetz sei dem Landesbeamten gegenüber in der Hauptsache durchgeführt, den Gemeindebeamten gegenüber aber bisher nur in verhältnismäßig wenigen Fällen. Zu diesem Umstande käme namentlich auch hinzu, daß infolge der Politisierung der Gemeindekörperschaften und bei ihrer starken Durchsetzung mit Beamten würden häufig die verschiedenen Beamtenlaufbahnen verschieden bemerkt werden, während sich Reichsregierung und Reichstag immer darin einig gewesen sind, daß für die Einziehung der Beamten politische Rücksichten nicht maßgebend sein können, sie vielmehr nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen habe.

Verufenen der Reichs- und Staatsbeamten aus günstigeren Befoldungen der Gemeindebeamten können in der überwiegenden Zahl bisher infolge des Sperrgesetzes zurückgehalten werden, weil darauf hingewiesen werden konnte, daß die Auswände im Wege eines Einspruchs beseitigt werden würden. Trotzdem herrscht noch viel Beunruhigung über zu weitgehende Entlassungen in weiten Kreisen der Beamtenschaft. Würde das Besoldungssperregesetz jetzt wieder aufgehoben, so könnten diese bedrohlichen Strömungen weiter um sich greifen zum Schaden des allgemeinen Wohls sowie der Dienstfreudigkeit und Leistungsfähigkeit des Beamtenkörpers.

Die Denkschrift führt dann eine große Reihe von Stimmen und Verlautbarungen von Beamtenverbänden, öffentlichen Körperschaften u. dgl. an, die durchweg darauf abheben, die Gemeinden sollten gezwungen werden, den Ausbau der überflüssigen Beamten und deren Eingruppierung in die Friedensgehaltsklassen vorzunehmen. Unter den Presseäußerungen zur Frage der Aufhebung des Besoldungssperregesetzes wird auch die Karlsruher Zeitung (Nr. 205 v. 3. 9. 1924 — Zentralanzeiger 36) angeführt, die damals folgende Stellung genommen hatte:

„Das darin (in der Eingabe des deutschen Städtetags) zum Ausdruck kommende Bestreben der Gemeinden, von den Festsetzungen des Besoldungssperregesetzes loszukommen, ist verständlich. . . . Bei Würdigung aller hierwegen ins Feld geführten Gesichtspunkte darf aber doch die Tatsache nicht aus dem Auge verloren werden, daß in bestimmten, nicht gerade seltenen Fällen die Gemeinden bei der Einföhrung mancher Beamten doch erheblich weiter gegangen sind, als dies bei gerechter Abwägung . . . vertretbar gewesen wäre.“

Setzt man künftig den Bremshebel, der in den Bestimmungen des Besoldungssperregesetzes liegt, oder den Regulator, der in dem Einspruchsrecht des Reichsfinanzministers . . . gegeben ist, mit der Aufhebung des Besoldungssperregesetzes außer Wirksamkeit, so besteht immerhin die naheliegende Gefahr, daß die Freiheit der Gemeindeverwaltung in der Aufstellung und Sanibholung ihrer Befoldungsordnungen in unerwünschter Weise ausgenützt werden könnte. . . .

Gerade die Erwägung, ob die Gemeinden aus sich heraus ein genügend starkes Korrektiv gegen Überspannungen im Befoldungs- ufw. Aufwand stellen können, wird für die Frage der Aufhebung des Besoldungssperregesetzes von nicht unwesentlicher Bedeutung sein. (Fortf. folgt.)

Die amtliche Lebenshaltungsindexziffer

Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände liehen den zuständigen amtlichen Stellen am 12. Dezember ein Schreiben zu gehen, worin es u. a. heißt:

Die Hauptfrage, zu deren Beantwortung die Indexziffer das wichtigste Hilfsmittel abgeben soll, heißt: um wieviel Prozent verändert gegenüber 1913/14 ist heute und künftig eine mittlere Lebenshaltung des Arbeitnehmers, wie sie in der Vorkriegszeit in Deutschland durchschnittlich üblich war. Nur eine Indexziffer, die diese Ansprüche im Rahmen des Möglichen erfüllt, kann auch zu Reallohnvergleichen benutzt werden.

Jede andere Indexziffer, die etwa sich nur zum Ziel setzt, die Preisbewegung der Waren und Gegenstände zu verfolgen, die heute (in Mischung und Qualität und Menge) den Verbrauch im Rahmen der gedrückten und geschmäleren Lebenshaltung der Gegenwart ausmachen, kann kein richtiges Bild geben von dem Zurückbleiben der heutigen Lebenshaltung hinter derjenigen der Vorkriegszeit. Ein solch falsches Bild ist vor allen Dingen außenpolitisch ungeheuer schädlich.

Selbst wenn das Statistische Reichsamt die Reallohnvergleiche nicht mehr vornähme, würde das Ausland doch immer wieder die leicht erlangbaren Lohnsätze und die deutsche amtliche Indexziffer dazu benutzen, um so festzustellen, in welchem Verhältnis die Lebenshaltung der Masse des deutschen Volkes sich gegenüber Friedenszeiten verändert hat. Weil diese Gefahr so riesengroß ist, darf für das Statistische Reichsamt nur die Schaffung einer Indexziffer in Frage kommen, die auf die Vorkriegszeit in Deutschland zurückgeht und die Bewegung der Preissumme angibt, die für eine solche Lebenshaltung durchschnittlich anzuwenden war.

Selbstverständlich kann die gegenwärtige Indexziffer auch nur die Bewegung der Preissumme für die von ihr erfaßten Gegenstände und Waren angeben. Es ist auch möglich, daß die Bewegung dieser Preissumme mit der Bewegung derjenigen, die aus einer Berechnung der Waren und Gegenstände einer friedensmäßigen Lebenshaltung sich ergibt, auf einige Zeit zusammenfällt. Ein solches Zufallsergebnis beweist aber nicht, daß die gegenwärtige Indexziffer als Bewegungsinde für die Lebenshaltungskosten ganz allgemein brauchbar wäre. Das Statistische Reichsamt beruht sich hier in einem Widerspruch. Es behauptet, daß die gegenwärtige Indexziffer als Bewegungsinde brauchbar und auf sei und im gleichen Augenblick gesteht es zu, daß das durch diesen Bewegungsinde festgelegte Niveau doch nicht der wirklichen Teuerung entspricht, deren Feststellung man für Reallohnvergleiche braucht.

Wir schlagen vor, bei der Bildung wie folgt zu verfahren: Zunächst wäre festzustellen, in welchem Verhältnis die Gruppen der Ernährung, der Heizung und Beleuchtung, der Bekleidung und des sonstigen Vorkriegsbudget zueinander standen. Danach wäre innerhalb der Gruppe der Ernährung eine Zusammenstellung von Nahrungsmitteln vorzunehmen, die in Mischung, Qualität und Menge etwa diesem friedensmäßigen Budget entspricht. Dabei kann man sich sehr wohl auf eine beschränkte Menge der repräsentativen Nahrungsmittel festlegen. Es dürfen aber keine Nahrungsmittel ausgelassen werden, deren Vorkommen andersartige Preisbewegungen im Rahmen des Gesamtbudgets einen erheblichen Einfluß haben könnte. Eine solche Zusammenstellung kann in Anlehnung an die Erhebungen von Haushaltsrechnungen in Friedenszeiten vorgenommen werden.

Damit der Kulturbedarf im Rahmen des der Indexziffer zugrunde liegenden Gesamtbudgets nicht zu klein wird, schlagen wir vor, daß für die Gruppe dieser sonstigen Ausgaben eine besondere Gewichtung vorgenommen wird, und zwar in der Höhe, die man bei Haushaltsrechnungen erfahrungsgemäß als Anteil an den Gesamtausgaben vorfindet.

Ähnlich muß bei der künftigen Feststellung des Anteils für die Wohnungsmiete verfahren werden.

Die Gewerkschaften sind der Auffassung, daß die Teile des Lohnes und Gehaltes, die von dem Arbeitnehmer als Einkommensteuer und Sozialbeiträge ausgegeben werden, ebenso Teile der Lebenshaltung sind, wie die in den Warenpreisen erscheinenden indirekten Steuern ufw. Deswegen halten die gewerkschaftlichen Spitzenverbände die weitere Nichtbeachtung jener Ausgaben bei amtlichen Indexberechnungen für unvertretbar.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

GESCHENK-HAUS
LEOPOLD
WOHLSCHLEGEL
Kaiserstraße 173 870
Vereinspreise in großer Auswahl
Luxus- u. Lederwaren, Glas, Porzellan, Haushaltartikel

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telephon 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf 3372 Kleinverkauf

Färberei u. chem. Waschanstal
Telefon **D. Lasch** Telefon 1953
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Prompte Bedienung Mäßige Preise 3340

Nur noch Philippstr. 19
(Keinen Laden mehr)
ist das seit 25 Jahren bestehende
Möbel- u. Betten-Haus
Heinrich Karrer
Straßenbahnlinie 1 und 2
Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte
Kein Laden — daher billige Preise
Große Auswahl in Qualitätsmöbel aller Art
Zahlungs-Erleichterung
Bitte genau auf die Firma zu achten
Karlsruhe - Mühlburg

Spezialhaus in 355
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

JEDER BEAMTE
deckt seinen Bedarf in **Lebensmitteln**,
sowie **Wasch- und Putzmitteln** am
vorteilhaftesten bei 3336
B. Rau, Großhandlung, Karlsruhe
Bürgerstraße 6 Telephon 1629
Behörden erhalten Vorzugspreise

Möbel Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen 3337
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungs-Erleichterung. Kronenstr. 32

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

G. BRAUN SM KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hochdruckerei und Verlag
Karlsruherstraße 14
Herstellung von Druckarbeiten
für staatliche und städtische Behörden

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps,
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,
Feld- u. Waldhüter, sowie Berufsbeamtene aller Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443 3376
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempelgiesserei